

# **SATZUNG**

## **des Christlichen Vereins junger Menschen e.V. Wuppertal-Langerfeld**

**Gegründet 1. Advent 1861**

### **Was wir wollen:**

1. Wir wollen, dass alle, insbesondere junge Menschen, durch Jesus Christus eine Grundlage und neue Lebensperspektive erhalten.
2. Wir wollen Mitmenschen ansprechen, mit uns gemeinsam auf das zu hören, was Gott uns in seinem Wort zu sagen hat. Das geschieht u.a. durch Gespräche über alle Fragen des Glaubens und des Lebens. Auf dieser Basis soll durch gemeinsame Freizeitgestaltung eine lebendige Gemeinschaft entstehen.
3. Wir wollen auf Menschen zugehen und ihnen glaubhaft machen, was Gott von uns erwartet. Darum wollen wir unser Leben nach seinem Wort ausrichten. Wir wissen aber, dass unser Anliegen nur durch Gottes Gnade und Zusage zu glaubhaftem Handeln werden kann.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein junger Menschen, Wuppertal-Langerfeld e. V.", im folgenden CVJM Langerfeld genannt, und hat seinen Sitz in Wuppertal-Langerfeld. Er wurde am 15.02.1903 unter Nr. 201 beim Amtsgericht in Wuppertal Barmen als Evangelischer Männer- und Jünglingsverein (gegründet am 01.12.1861) in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Grundlagen und Ziel**

Die verbindliche Grundlage des CVJM Langerfeld ist die Heilige Schrift, in der uns Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bezeugt wird.

Entsprechend dieser Grundlage ergibt sich die Zielsetzung des CVJM Langerfeld, wie sie in der im Jahre 1855 vom Weltbund der CVJM beschlossenen "Pariser Basis" und der Zusatzklärung zum Ausdruck kommt:

"Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, junge Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar.

Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e. V. heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen.

### **§ 3 Aufgaben**

Unter Beachtung der in § 2 genannten Grundlage und Zielsetzung stellt sich der CVJM Langerfeld insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung junger Menschen unter dem Wort Gottes;
2. Pflege christlicher Gemeinschaft und Zurüstung zum verantwortlichen Dienst am Mitmenschen.

### **§ 4 Mittel**

Der CVJM Langerfeld ist unter unverrückbarem Festhalten an Ziel und Aufgabe bestrebt, die Formen seiner Arbeit jederzeit flexibel und jugendgemäß zu gestalten und deshalb ständig zu überprüfen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der CVJM Langerfeld folgender Mittel:

1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge und Evangelisation;
2. Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
3. Missionarische Betätigung durch Chordienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
4. Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
5. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
6. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;
7. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit;
8. Bereitstellung des dem Verein gehörenden Vereinshauses, Wuppertal-Langerfeld, Am Hedtberg 12.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins dürfen irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein haben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft und Wahlrecht**

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung für sich verbindlich anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Mitglied der Jungschar oder der Jugendgruppen des CVJM Langerfeld werden.

Alle Mitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Die Mitglieder von Jungschar und Jugendgruppen zahlen einen vom Vorstand festzusetzenden Beitrag.

Das aktive Wahlrecht für die Wahl des Vorstandes des CVJM Langerfeld besitzen alle Mitglieder ab 16 Jahren. Das passive Wahlrecht für den erweiterten Vorstand (Beisitzer) besitzen alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr, das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand alle Mitglieder vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

## **§ 7 Altersgruppen**

Der CVJM Langerfeld gliedert sich in folgende Gruppen:

Jungschar 9 - 12-Jährige;

Jugendkreise 13 - 17-Jährige;

Kreise junger Erwachsener;

Kreise für andere Alters- und Interessengruppen (z.B. Senioren, Ehepaare, Chöre).

## **§ 8 Aufnahme von Mitgliedern ab 16 Jahre**

Die Aufnahme in den CVJM Langerfeld ist beim Vorstand mündlich oder schriftlich zu beantragen. Der Aufnahme soll eine angemessene Zeit des Sicheinfühlens und Kennenlernens - in der Regel etwa 3 Monate - in einem Vereinskreis vorangehen. Jedem, der Mitglied werden will, ist vor Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen, um ihn mit allen Pflichten und Aufgaben bekanntzumachen. Nach Genehmigung durch den Vorstand nimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Aufnahme vor. Die neuen Mitglieder werden in der nächsten Jahreshauptversammlung vorgestellt.

Zugezogene Mitglieder anderer CVJM können ohne besondere Aufnahme Mitglieder des CVJM Langerfeld werden. Sie erhalten bei Übertritt diese Satzung und werden darauf verpflichtet.

## **§ 9 Austritt und Ausschluss**

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch eine schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Letzteres kann eintreten, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Ermahnung durch den Vorstand der Satzung beharrlich zuwiderhandelt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss das Recht der Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung zu.

## **§ 10 Leitung des Vereins**

Die Leitung des CVJM Langerfeld obliegt

1. der Jahreshauptversammlung;
2. dem Vorstand;
3. dem geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar nach Möglichkeit am Jahresbeginn. Sie hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den jeweiligen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen und dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit der Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsräumen oder durch schriftliche Mitteilung im Monatsanzeiger bekanntzugeben.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene aufgenommene Mitglied ab 16 Jahren (gemäß § 8) besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte diese schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 11.

## **§ 13 Beschlussfassung**

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung hängt von der Zahl der erschienenen Mitglieder nicht ab. Die Beschlüsse in der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Vorschriften in § 20 (Satzungsänderung).

Über die Art der Abstimmung entscheidet jeweils der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die in der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und Beschlüsse hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## **§ 14 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus maximal 18 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schriftwart;
4. dem Kassenwart;
5. maximal 14 Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Mitarbeitern der einzelnen Gruppen und Chöre gewählt werden.

außerdem hat der Jugendsekretär Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren durch Stimmzettel bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Von den Beisitzern sollten einige älter als 30 Jahre sein. Alle 2 Jahre scheidet maximal 7 Beisitzer aus; ausscheidende Vorstandsmitglieder können sich zur Wiederwahl stellen. Der Vorstand stellt die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Jahreshauptversammlung vor. Sollten sich weniger als 8 Mitglieder zur Wahl stellen, so gelten diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten (einfache Stimmenmehrheit). Mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung sind die zur Wahl vorgeschlagenen Vereinsmitglieder den Mitgliedern bekanntzugeben. Das Vorschlagsrecht steht jedem aufgenommenen Mitglied ab 16 Jahren zu.

Die Vorschläge müssen bis zum 1. November schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht und von 5 aufgenommenen Mitgliedern ab 16 Jahren als Vorschlagende unterschrieben sein. Außerdem muss jeder Vorgeschlagene bereit sein, eine etwaige Wahl anzunehmen. Der Vorstand hat in seiner Dezembersitzung die eingegangenen Vorschläge unter Berücksichtigung der in § 2 und § 6 der Satzung genannten Grundsätze zu prüfen; denn die Mitglieder des Vorstandes müssen sich auch in ihrer persönlichen Lebensführung zur Grundlage und Zielsetzung des Vereins entsprechend § 2 bekennen. Sind keine Vorschläge eingegangen, so sollte sich der Vorstand bemühen, von sich aus Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in den §§ 2 bis 5 genannten Anliegen beachtet bzw. verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Leitung des CVJM Langerfeld;
2. die Bildung von Gruppen und Chören sowie die Berufung ihrer Leiter bzw. Leiterinnen;
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
5. die Teilnahme an den Zusammenkünften der verantwortlichen Mitarbeiter;
6. die Anstellung und Entlassung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter;
7. die Bildung von Arbeitsausschüssen in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Mitarbeitern. Die Arbeitsausschüsse setzen sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern. Von Fall zu Fall können fachkundige Berater hinzugezogen werden. Die in den Ausschüssen ausgearbeiteten Vorschläge werden dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
8. die Aufsicht über Veranstaltungen, insbesondere im Vereinshaus, Wuppertal-Langerfeld, Am Hedtberg 12.

In allen Fragen, für die die Satzung keine Weisung enthält, trifft der Vorstand die letzte Entscheidung.

Der Vorstand tritt entsprechend den Erfordernissen, jedoch möglichst einmal im Monat, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedingt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit muss dieser Vorgang bei der nächsten Vorstandssitzung erneut vorgelegt werden. Kommt dann keine Stimmenmehrheit zustande, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann er in einer zweiten Sitzung über denselben Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet wird. Für die Niederschriften ist eine Akte anzulegen.

## **§ 16 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftwart,
- dem Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für 4 Jahre durch Stimmzettel bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Wählbar sind nur aufgenommene Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Jeweils nur die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes scheidet in einem Wahljahr aus, wobei zu beachten ist, dass der Vorsitzende und der Stellvertreter möglichst nicht zusammen ausscheiden. Der Vorstand hat die Pflicht, der Jahreshauptversammlung geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand unverzüglich aus seiner Mitte einen Nachfolger, der dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausübt. Die kommissarische Übernahme des Amtes durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist möglich. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung ist von dieser ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes zu wählen.

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Vollmachten sind mit Namen des Vereins, dem Zusatz "Der Vorstand" und den Namen von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Zur Quittungsleistung über Einzahlungen genügt die Unterschrift des Kassenwartes. Zur Abgabe einer Willenserklärung seitens eines Dritten gegenüber dem Verein genügt die Abgabe gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung das Grundvermögen des Vereins zu belasten oder zu verkaufen.

## **§ 17 Rechnungswesen**

Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Jahr zwei Rechnungsprüfer, und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Sie haben die Vereinskasse zu prüfen, der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und ggf. Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

Der Vorsitzende hat das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

## **§ 18 Gruppen, Chöre und Mitarbeiterkreis**

Alle Gruppen und Chöre unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden von den Gruppen und Chören vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.

Der Mitarbeiterkreis besteht aus den Verantwortlichen der Gruppen und Chöre sowie den Vorstandsmitgliedern. Er bietet jedem Mitarbeiter die notwendige Gemeinschaft, in der er seelsorgerliche Begleitung, biblische und geistliche Zurüstung sowie die Ergänzung und Korrektur für seinen Dienst erfährt. Der Mitarbeiterkreis ist für die Gestaltung der Gruppen- und Chorarbeit zuständig.

## **§ 19 Vereinsvermögen**

Das Vermögen des CVJM Langerfeld ist ausschließlich für die Erreichung der in den §§ 2 bis 5 genannten Ziele zu verwenden. Mitglieder, Gruppen und Chöre haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teil des Vermögens. Die Gruppen und Chöre dürfen kein Sondervermögen unterhalten oder erwerben. Auch Zuwendungen an Geld oder Sachwerten, die ausdrücklich einer Gruppe oder einem Chor gemacht werden, gehen in das Eigentum des CVJM Langerfeld über.

Bei Auflösung des CVJM Langerfeld fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld in Wuppertal-Langerfeld, die es entsprechend den §§ 2 bis 5 wieder verwenden muss. Wir bestimmen jedoch, dass der CVJM Langerfeld noch nicht als aufgelöst zu betrachten ist, solange noch 5 Mitglieder dem Verein angehören.

Bei Auflösung des Vereins durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den CVJM Westbund in Wuppertal-Barmen, der es entsprechend der §§ 2 bis 5 wieder für eine CVJM-Arbeit in Wuppertal-Langerfeld zu verwenden hat.

## **§ 20 Änderung der Satzung**

Über die Änderung und Ergänzung dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Grundlage und Ziel des CVJM Langerfeld, also § 2 dieser Satzung, dürfen nie umgestoßen werden.

Eine etwaige Änderung der Satzung muss dem Vorstand des CVJM-Westbund zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 21 Organisatorische Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des CVJM Langerfeld teilzunehmen.



Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet entsprechend seiner Stärke Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband e.V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Weltbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund dem "Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche im Rheinland" als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. 02. 1991 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal in Kraft und wird dem Vorstand des CVJM-Westbundes zur Kenntnis gegeben.

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 1546. Wuppertal, den 2. Juli 1991.

gez. Gemba  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Hinweis: In dieser Abschrift wurden gegenüber der originalen Druckversion redaktionelle Änderungen im Bezug auf die aktuell gültige Rechtschreibung vorgenommen.  
Wuppertal, den 04.02.2024